

|                                   |  |                                |                   |
|-----------------------------------|--|--------------------------------|-------------------|
| Regelwerkversion                  | <b>6-0</b>   | Vertraulichkeitsklassifikation | <b>intern</b>     |
| Gültig ab                         | <b>01.06.2023</b>  | Eigner                         | <b>SP-SQ</b>      |
|                                   |  | Betroffene Prozesse            | <b>--</b>         |
|                                   |  | Verfügbare Sprachen            | <b>DE, FR, IT</b> |
| Betroffene Divisionen / Bereiche  | <b>Fachführungen, Infrastruktur, M&amp;P Personenverkehr, Immobilien und Konzerngesellschaften</b>     |                                |                   |
| Spezifische Empfänger / Verteiler | <b>LIDI-R: A3, A4, A20, Fachführungseinheiten Sicherheit Divisionen</b>                                |                                |                   |
| Ersatz für Zuordnung              | <b>Regelwerk Version 5-0<br/>UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung), PSAV (PSA-Verordnung)</b> |                                |                   |

# Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

## Inhalt

|   |          |
|---|----------|
| <b>Änderungsverzeichnis</b> .....   | <b>2</b> |
| <b>1. Allgemeines</b> .....   | <b>3</b> |
| 1.1. Ausgangslage .....   | 3        |
| 1.2. Ziele .....  | 3        |
| 1.3. Geltungsbereich.....   | 3        |
| <b>2. Verantwortlichkeiten</b> .....  | <b>3</b> |
| 2.1. Pflichten der Divisionen und Konzerngesellschaften .....                   | 3        |
| 2.2. Pflichten der Vorgesetzten .....   | 4        |
| 2.3. Pflichten der Mitarbeitenden .....   | 4        |
| 2.4. Pflichten von Dienstleistungslieferanten (DLL) .....                       | 5        |
| 2.5. Schutzpflicht von Besuchern in Aufenthaltsbereichen .....                  | 5        |
| <b>3. Tragpflicht von PSA</b> .....   | <b>5</b> |
| 3.1. Abweichungen/Ausnahmen; .....  | 5        |
| <b>4. Durchsetzung der Tragpflicht</b> .....                                    | <b>6</b> |
| 4.1. Personal SBB und Konzerngesellschaften .....                               | 6        |
| 4.2. Dienstleistungslieferanten (DLL), die sich auf SBB-Arealen.....            | 6        |
| <b>5. Evaluation, Beschaffung, Bezug, Sorgfaltpflicht von PSA</b> .....         | <b>6</b> |
| 5.1. Evaluation .....   | 6        |
| 5.2. Beschaffung .....  | 7        |
| 5.3. Sorgfaltpflicht PSA .....  | 7        |
| <b>6. Rückgabe und Entsorgung Warnbekleidung</b> .....                          | <b>7</b> |
| <b>7. Privatgebrauch der PSA</b> .....  | <b>8</b> |
| <b>8. Ausführungsbestimmungen</b> .....   | <b>8</b> |
| <b>Anhang A: Übersichtstabelle Tragpflicht Schutz- und Warnausrüstung</b> ..... | <b>9</b> |

## Änderungsverzeichnis

| Version | Kapitel          | Änderung   |
|---------|------------------|--|
| 6-0     | 3.0<br>5.3       | Gehörschutz: Redaktionelle Anpassung Anhang A und Abbildungen.<br>Redaktionelle Anpassung/Präzisierung Reinigungspflicht Warnbekleidung.       |
| 5-0     | Allgemein<br>5.0 | Redaktionelle Überarbeitung/Anpassungen im ganzen Dokument.<br>Ergänzungen Kapitel zur Sorgfaltspflicht von PSA.                               |
| 4-0     | Anhang A         | Anpassung Spezifikation Forstschuhe/Arbeitsstiefel.  |
| 3-0     | Allgemein        | Redaktionelle Überarbeitung, Anpassungen Begrifflichkeiten   |
| 2-0     | Generell         | Geändert oder entfernt: Organisationsbezeichnungen, Dokumenten- sowie Normenhinweise.<br>Dokumentinhalte in neue Dokumentenvorlage übertragen. |
|         | 1.3 Abs. 4       | Ergänzung: Polizei   |
|         | 2.1 Abs. 2       | Ergänzung: Thematik Umgang mit Strom   |
|         | 3. Abs. 2        | Ergänzung: Erleichterung Tragpflicht PSA bei Interventionen  |
|         | 5. Abs. 1        | Änderung: Produktnachweise zu Normen   |
|         | 5. Abs. 3        | Ergänzung: Bezug zur Nachhaltigkeit  |
| 1-0     |                  | Neuausgabe: Ersatz für<br>R Z 260.0 Ausgabe 30.05.2007 (V1-0) und<br>D Z-SI 260.1 Ausgabe 30.05.2007 (V1-0)                                    |

## 1. Allgemeines

### 1.1. Ausgangslage

Die Unversehrtheit des SBB-Personals ist ein zentrales Element der SBB Sicherheitskultur. Im Rahmen des systematischen Sicherheitsmanagements werden Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) überall dort eingesetzt, wo technische oder organisatorische Massnahmen zum Schutz des Personals nicht ausreichen.

Den gesetzlichen Rahmen bildet das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG 82ff), das jeden Arbeitgeber verpflichtet, angemessene Massnahmen zur Verhinderung von Verletzungen und Krankheiten der Arbeitnehmenden zu treffen. Die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV), Art. 5, regelt den Einsatz von PSA. Mit der Umsetzung dieser Weisung werden diese Vorgaben erfüllt.

### 1.2. Ziele

- Alle auf SBB-Anlagen tätigen Personen tragen zum Selbstschutz die richtige PSA zur
  - Verringerung des Schadensausmasses im Ereignisfall.
  - Verhinderung von Unfällen durch gute Sichtbarkeit im Verkehrsbereich.
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Arbeitnehmerschutz im Bereich PSA.
- Risikoorientierte Festlegung der PSA-Tragpflicht als Grundlage für eine hohe Akzeptanz beim Personal und die wirtschaftliche Beschaffung der PSA.
- Beitrag zu einem einheitlichen Erscheinungsbild des Personals SBB und Stärkung der Vorbildrolle aller Funktionen.

### 1.3. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für,

- Konzerngesellschaften gem. Ziffer 3.2 des Organisationsreglements (K 003.1).
- alle Mitarbeitenden der SBB AG im In- und Ausland, ungeachtet, ob sie sich auf SBB-Arealen oder auf Arealen von Dritten befinden;
- Dienstleistungslieferanten (DLL), die sich im SBB-Auftrag auf SBB-Arealen in der Schweiz (inkl. Grenzbahnhöfen) aufhalten. Eine entsprechende Verpflichtung ist diesen vertraglich zu übertragen. Ausgenommen Kap. 5.3, Sorgfaltspflicht PSA.
- Dritte (z.B. Post, Zoll, Militär und Polizei etc.) die sich mit dem Einverständnis der SBB AG auf SBB-Arealen in der Schweiz (inkl. Grenzbahnhöfen) aufhalten und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die auf SBB-Infrastruktur verkehren, müssen mindestens die Vorgaben für Warnkleidung gem. Kap. 3 einhalten.
- Ausnahmen siehe Kap. 3, Tragpflicht PSA.

## 2. Verantwortlichkeiten

### 2.1. Pflichten der Divisionen und Konzerngesellschaften

Die Divisionen und Konzerngesellschaften sind verantwortlich, dass der in vorliegender Weisung definierte Mindeststandard eingehalten wird. Dieser kann durch die Divisionen bzw. Konzerngesellschaften selbst in deren Zuständigkeitsbereichen risikoorientiert erhöht werden. Dabei ist der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen (z.B. Differenzierung Expositionszeiten, Haupttätigkeit und Kurzaufenthalt etc.).

In Tätigkeitsbereichen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial legen die Divisionen bzw. Konzerngesellschaften erhöhte/verschärfende Massnahmen (inkl. zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände) fest. Dies gilt insbesondere beim Einsatz von

- PSA gegen Absturz oder bei Tätigkeiten im Umgang mit Strom (siehe Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen PSA, K 260.1, Kap. H und I).
- Bedienen von Maschinen/Geräte, bei deren Gebrauch gem. Betriebsanleitung der Einsatz von PSA notwendig ist (z.B. spanabhebende Maschinen, Schweißgeräte, Reinigungsanlagen).

Zur Beurteilung spezieller Gefährdungen (z.B. Asbestverdacht, Schutz gegen Absturz oder Einsatz von Atem- und Gehörschutzgeräte) sind Fachexperten beizuziehen. Die Koordination dieser Beurteilung erfolgt über die zuständige Fachorganisation der Division bzw. Konzerngesellschaften.

An Standorten, die von verschiedenen Divisionen bzw. Tochtergesellschaften genutzt werden (insbes. Rangierbahnhöfe, Unterhalts- und Serviceanlagen, Industriewerke, Werkstätten) gilt für alle Mitarbeitenden der SBB AG bzw. Konzerngesellschaften ein einheitlicher PSA-Standard in Abhängigkeit ihrer Tätigkeiten. Dieser wird durch die am Standort verantwortliche Division risikoorientiert (unter Einhaltung des Mindeststandard-dieser Weisung) vorgegeben und überwacht. Die Durchsetzung erfolgt durch die jeweiligen Linienvorgesetzten.

Wenn Vorgaben nicht durchgesetzt werden können, sorgen die SBB AG bzw. die Vertreter der SBB in den Aufsichtsgremien für ein gleichwertiges Sicherheitsniveau. Kann dies nicht erreicht werden, ist der Verwaltungsrat der SBB davon in Kenntnis zu setzen.

## 2.2. Pflichten der Vorgesetzten

Vorgesetzte sind mitverantwortlich für die Sicherheit ihrer Mitarbeitenden und damit verpflichtet, die zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten nötigen Massnahmen zu treffen und umzusetzen. Dies umfasst in Bezug auf die PSA folgende Pflichten:

- PSA muss jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden.
- Vorgesetzte müssen auf unsichere Zustände hinweisen und gefährliche Arbeiten bei ungenügendem Schutz der Mitarbeitenden unterbrechen.
- Instruktionen für den fachgerechten Einsatz der PSA durchführen (bei Stellenantritt und bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen).
- Regelmässige Überprüfung, ob regelkonformer Einsatz der PSA gewährleistet ist (inkl. Instandhaltung und rechtzeitigem Ersatz der PSA).

Die Umsetzung von Vorgaben wird durch die Linienvorgesetzten oder von Fachpersonen regelmässig überprüft, z.B. im Rahmen von ASi-Checks, und nötigenfalls korrigiert. Instruktionen, Kontrollen und Korrekturmassnahmen werden dokumentiert.

## 2.3. Pflichten der Mitarbeitenden

- Bestimmungsgemässe Verwendung der vorgeschriebenen PSA. Diese darf ohne Erlaubnis des Arbeitgebers nicht entfernt, beeinträchtigt oder abgeändert werden.
- Unterstützung des Arbeitgebers bei der Ausführung/Umsetzung der Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen. Dazu gehört auch, auf unsichere Zustände hinzuweisen und ggf. gefährliche Arbeiten zu unterbrechen.
- Die Pflege und rechtzeitigen Ersatz der PSA.

## 2.4. Pflichten von Dienstleistungslieferanten (DLL)

Die Vergabe von Aufträgen durch die SBB an Dienstleistungslieferanten (DLL) darf das Sicherheitslevel der SBB nicht beeinträchtigen. Die Übertragung von Aufgaben entbindet den Auftraggeber nicht von der Verantwortung für die Sicherheit. Die SBB AG bzw. der Auftraggeber muss DLL auf spezifische Gefährdungen in deren Auftragsinhalt aufmerksam machen und dies nachweislich aufführen.

- Für Mitarbeitende von DLL gilt bei Tätigkeiten im gleichen Risikoumfeld die gleiche PSA-Tragpflicht wie für Mitarbeitende der SBB AG. Dies wird in den Verträgen mit DLL festgehalten.
- Verwenden DLL eigene PSA, sind die von der SBB AG definierten Normen und Anforderungen zwingend einzuhalten.
- Die Planung und Durchführung notwendiger Instruktionen für eigene Arbeitnehmende der DLL oder deren Subunternehmungen, liegen in der Verantwortung der Auftragnehmer (DLL).

## 2.5. Schutzpflicht von Besuchern in Aufenthaltsbereichen

Für den angemessenen Schutz von Besuchern ist die einladende Stelle verantwortlich (sicherer Aufenthaltsort, Verhalten, Ausrüstung und Instruktion der korrekten Schutz- und Warnausrüstung).

## 3. Tragpflicht von PSA

Die Warnbekleidung bei der SBB erfüllen grundsätzlich die Anforderungen gem. der K 260.1, *Ausführungsbestimmung zu K 206.0 Persönliche Schutzausrüstung*. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen zulässig und müssen durch die Sicherheitsorganisation der jeweiligen Divisionen/Bereiche und Einbezug des Konzern SBB AG geprüft und bewilligt werden. Die Grundfarbe orange der Warnbekleidung entspricht weitgehend den Empfehlungen der UIC (International union of railways) und gilt für Arbeiten und Aufenthalte auf/in allen Arealen im Bahnbereich.

Die Tabelle in Anhang A definiert den Mindeststandard der persönlichen Schutzausrüstungen. Die Divisionen definieren in Abhängigkeit des Aufenthaltsorts und der Tätigkeit risikoorientierte Vorgaben.

Dritte, die sich nicht im Auftrag auf SBB-Arealen aufhalten, z.B. Post, Zoll, EVU, müssen mindestens die Vorgaben bzgl. oranger Warnkleidung (Warnweste) erfüllen

### 3.1. Abweichungen/Ausnahmen;

- Bei Ereignissituationen oder aussergewöhnlichen ungeplanten Einsätzen, kann der verantwortliche Einsatzleiter unter Berücksichtigung der Gefährdungssituation und Verhältnismässigkeit vorübergehend von den Vorgaben abweichen.
- Bei Rettungs- und Interventionseinsätzen in gesperrten Bereichen durch kantonale oder kommunale Einsatzkräfte z.B. für Interventionseinheiten der Rettung, Polizei oder Feuerwehr.
- Für DLL, sofern der Hauptanteil der Grundfarbe orange bei Vorder- und Rückseite gewährleistet ist (Anteil orange  $\pm$  80%)

## 4. Durchsetzung der Tragpflicht

### 4.1. Personal SBB und Konzerngesellschaften

Bei der Durchsetzung der PSA-Tragpflicht gelten folgende Grundsätze auf Basis des GAV SBB und GAV SBB Cargo AG und GAV SBB Cargo International. Zusätzliche Informationen sind in den Ausführungsbestimmungen Konzern K 260.1 festgehalten:

#### I. Sofortmassnahmen

Wer die Schutzausrüstung nicht trägt, wird sofort vom Arbeitsplatz weggewiesen, bis der ordnungsgemässe Zustand hergestellt ist.

#### II. Notwendigkeit von Massnahmen

Auf Verstösse wird mit einer Führungsmassnahme oder einer arbeitsrechtlichen Massnahme reagiert. Als Verstoss gelten sowohl die Nichtbeachtung der Tragpflicht als auch die Nichtdurchsetzung durch die Vorgesetzten.

#### III. Massnahmendifferenzierung

Die möglichen Massnahmen bei erstmaligen Verstössen reichen vom Mitarbeitergespräch, i.d.R. mit disziplinarischer Vereinbarung, bis zur Mahnung. Bei wiederholten Verstössen gehen Massnahmen von der Mahnung bis zur Kündigungsandrohung und Entlassung.

#### IV. Ärztliche Tragdispens

Wer über eine ärztliche Dispens für das Tragen von PSA verfügt, ist für Arbeiten in gefährdenden Bereichen grundsätzlich nicht einsatzfähig. Über Ausnahmen oder anderweitige Massnahmen, entscheidet im Einzelfall der Vorgesetzte unter Beizug des Spezialisten der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Linie und des Arbeitsmediziners (Health & Medical Service SBB) der Konzerngesellschaften.

### 4.2. Dienstleistungslieferanten (DLL), die sich auf SBB-Arealen aufhalten

Durch die SBB AG festgestellte Abweichungen bei DLL von der PSA-Tragpflicht sind umgehend zu beheben. Bei Verstössen sind die betroffenen Mitarbeitenden vom Arbeitsplatz wegzuwiesen, bis der ordnungsgemässe Zustand hergestellt ist. Allenfalls werden die Arbeiten vorübergehend eingestellt. Werden die verfügbaren Massnahmen nicht umgesetzt, ist die verantwortliche Ansprechperson beim DLL zu informieren. Eskalationsmassnahmen sind gem. K 200.1, *Beschreibung Managementsystem SBB Konzern: Teil Safety* und der K 200.2, *Geschäftsreglement Fachführung Sicherheit und Qualität* zu ergreifen.

Durch Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften entstandene Kosten, z.B durch Beschaffung PSA oder Arbeitsausfall betroffener Mitarbeitenden, gehen zu Lasten des Verursachers.

## 5. Evaluation, Beschaffung, Bezug, Sorgfaltpflicht von PSA

### 5.1. Evaluation

Die Evaluation von PSA-Artikeln erfolgt nach Relevanz und Erforderlichkeit unter Beizug der Fachgruppe PSA. Mitwirkende sind der strategische Einkauf, Bekleidungstechnik Olten, Peko. Bei Bedarf können andere Fachspezialisten beigezogen werden.

Handlungsgrundsätze:

- Erfüllung sämtlicher erforderlichen Sicherheitsanforderungen und Nachweiserbringung durch Zertifizierungen und oder Baumusterprüfungen.
- Sicherstellen der Zweck- und Verhältnismässigkeit hinsichtlich der normativen Anforderungen und der Bedürfnisse der Anwender/Nutzer.
- Sicherstellung einer hohen Funktionalität- und Tragkomforts. Dazu werden, soweit notwendig/sinnvoll, Tragversuche in der Praxis durchgeführt.
- Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit im Einklang der Vorgaben SBB AG.

## 5.2. Beschaffung

Die Beschaffung von PSA für die SBB AG erfolgt ausschliesslich durch den strategischen Einkauf mit Einbezug der Fachführung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Verwendete PSA, die nicht im Standardsortiment enthalten ist, muss durch den unter Kap. 3 erwähnten Bedingungen zugelassen werden.

Innovationen oder neue Artikel sind über den definierten «Prüfprozess PSA» (Intranet, Persönliche Schutzausrüstung) einzubringen.

PSA-Artikel stehen in den Bestellplattformen Klesy und/oder SAP zur Verfügung.

Dritte (insbes. EVU, bahnahe Betriebe und Personalverleih) können Schutzausrüstungen über den Einkauf der SBB AG direkt bei „Kleider & Schuhe Olten“ beziehen.

## 5.3. Sorgfaltspflicht PSA

Sämtliche PSA im Sortiment der SBB AG, unterliegen normativen Anforderungen zur Sicherheit, Funktionalität, Qualität und Hygiene. Die Sorgfaltspflicht der PSA obliegt dem Nutzer. Die vom Hersteller mitgelieferten Produkteinformationen sind zu beachten. Vor jeder Anwendung ist durch den Nutzer/Träger die PSA auf deren Funktionalität zu prüfen. Beschädigte oder defekte PSA sind unmittelbar auszutauschen oder zu ersetzen.

- PSA dürfen nicht verändert/angepasst werden. Bei veränderten Produkten erlischt die Produkthaftung des Herstellers/Lieferanten.
- Funktionale Warnbekleidungen dürfen nicht in der privaten Haushaltwäsche oder von nicht autorisierten Unternehmungen gereinigt werden. Zur Sicherstellung der Qualität und Konformität sind die zu reinigenden Warnbekleidungen der Textilreinigung SBB Anyway zuzuführen. Weitere Hinweise zum Reinigungsprozess sind in der Weisung K 260.1 unter Kap.2.3 aufgeführt.

*Abgrenzung Sorgfaltspflicht; Die SBB AG ist nicht verantwortlich für die Sicherstellung und Nachweisführung der Konformität von PSA gegenüber DLL (Dienstleistungslieferanten).*

## 6. Rückgabe und Entsorgung Warnbekleidung

Neuwertige, gereinigte und einwandfreie Warnbekleidungen oder Schuhe können nach Absprache den lokalen PSA-Ausleihstellen abgegeben werden.

Nicht mehr gebrauchsfähige Warnbekleidungen oder andere PSA-Artikel sind unbrauchbar zu machen und mit dem Hauskehricht zu entsorgen. Somit kann eine unsachgemässe Weiterverwendung durch Dritte verhindert werden. Weitere Informationen sind in K 260.1, Kap.2.4 festgehalten.

Warnbekleidungen dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Anbieten Warnbekleidungen oder anderer PSA-Artikel auf Verkaufsplattformen ist verboten.

## 7. Privatgebrauch der PSA

Mitarbeitende haben die Möglichkeit, PSA-Artikel für den privaten Gebrauch zu günstigen Konditionen zu bestellen (aktuelle Angebote im Intranet SBB). Bei diesen Artikeln entfällt Kap 5.3 (Sorgfaltspflicht PSA).

Die Schutzartikel sind sorgfältig zu behandeln und sachgemäss zu pflegen, es werden dazu keine zusätzlichen Gutschriften abgegeben. Bekleidungen werden nicht durch Anyway gereinigt.

## 8. Ausführungsbestimmungen

SP-SQ erlässt unter Berücksichtigung des Geschäftsreglement SP K 200.2, Anhang zum Geschäftsreglement Fachführung, übergreifende und konzernweite Vorgaben zu Ausführungsbestimmungen in Anwendung und Einsatz der in Kap. 3 aufgeführten PSA-Artikel.

Die Divisionen erlassen spezifisch- und risikoorientierte Ausführungsbestimmungen/Vorgaben gem. den Ausführungen unter Kap. 2.1.

SP-SQ



SP-SQ

sig. Nicolas Cedraschi  
Leiter Sicherheit und Qualität

sig. Marcel Bosshart  
Fachleitung Arbeitssicherheit

## Anhang A: Übersichtstabelle Tragpflicht Schutz- und Warnausrüstung

- Allgemeine Tragpflicht (Vertiefende Vorgaben betreffend Umsetzung sind in K 260.1 geregelt)
- Differenzierte Tragpflicht, Regelung durch Divisionen (risikoorientiert nach Tätigkeiten)
- \* Tragpflicht mit zusätzlichen spezifischen Schutzanforderungen, Regelung gem. K 260.1 oder durch Divisionen bei besonderen Gefährdungen

| Arbeiten/Aufenthalt   | Schutz- und Warnausrüstung  |   |   |   |   |  | Hinweise  |
|---|---|---|---|---|---|--|---|
|   | <br>Helm | <br>Gehörschutz<br>>85 dbA | <br>Schutzbrille od.<br>Gesichtsschild | <br>Schutzhandschuhe | <br>Sicherheitschuhe | <br>Warnkleidung orange |   |
|   |   |   |   |   |   |  | <u>Warnkleidung</u> : Oberteil und Hose in orange gem. K 260.1, Ausnahmeregelungen gem. K 260.1                               |
| <b>Gleisbereich</b><br>(gem. FDV R 300.1 Art. 3.2)  |   |   |   |   |   |  |   |
| Bauarbeiten, Instandhaltung   | ●   | ○   | ○   | ○   | ●   | ●  | SBB-Mitarbeitende mit orangem Helm, Drittfirmen können andere Farben verwenden. Ausgeschlossen sind die Farben weiss und rot. |
| Temporäre, kurze Aufenthalte im Gefahrenraum wie Audits, Besuche, Schulungen oder Öffentlichkeitsarbeit | ○   | ○   | ○   | ○   | ●   | ●  | Gem. ortsspezifischen Vorgaben und der verantwortlichen Stelle.   |
| <b>Werkstattbereiche</b>  |   |   |   |   |   |  |   |
| Werkstätten, Industrierwerke  | ○   | ○   | ○   | ○   | ●   | ○  | Gemäss K 260.1 und oder den risikoorientierten Vorgaben der Divisionen  |
| <b>Hochspannungsbereich</b>   |   |   |   |   |   |  |   |
| Erden von Fahrleitungen   | ●   | ○   | ●   | ●   | ●   | *  | Gemäss K 260.1 und oder den risikoorientierten Vorgaben der Divisionen  |
| Schaltungen in Hochspannungsanlagen KW/UW   | *   | ○   | ●   | *   | ●   | *  |   |
| Annäherungszonen, unter Spannung stehenden Hoch- und Niederspannungsanlagen                             | *   | ○   | ●   | *   | ●   | *  |   |
| <b>Baustellen</b>   |   |   |   |   |   |  |   |
| Baustellen im Gleisbereich  | ●   | ○   | ○   | ○   | ●   | ●  | Auf allen Baustellen im Bereich von Anlagen der Infrastruktur gelten die Vorgaben gem. R I-10007.                             |
| Um- oder Neubauten ausserhalb Gleisbereich  | ○   | ○   | ○   | ○   | ●   | ○  | Beim Betreten einer Baustelle ist die PSA gemäss Sicherheitsvorgaben der Baustelle zu tragen.                                 |
| <b>Öffentlicher Raum, divisionale Anlagen</b>   |   |   |   |   |   |  |   |
| Züge, Bahnhöfe, Container- und Verladeterminals etc.  | ○   | ○   | ○   | ○   | ○   | ○  | Tätigkeitsspezifische Vorgabe der PSA durch Divisionen.   |
| <b>Natur</b>  |   |   |   |   |   |  |   |
| Forstarbeiten und Vegetationskontrolle  | *   | *   | *   | ●   | *   | *  | Gemäss K 260.1 und oder den risikoorientierten Vorgaben der Divisionen  |